

Gemeinsam erfolgreich

Newsletter Frankreich

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Frankreich

Ausgabe: 1. Quartal 2016 · www.roedl.de | www.roedl.com/fr

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Das sog. „Macron“-Gesetz: wesentliche Bestimmungen im Bereich Gesellschaftsrecht
- > Verordnung des 10. September 2015 – Reduzierung der Mindestanzahl der Gesellschafter in einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft

> Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Unternehmer, die in Frankreich geschäftlich tätig sind oder es werden wollen, benötigen aktuelle, verlässliche und zugängliche Informationen.

Frankreich will und muss reformieren. Zahlreiche Reformen kündigen sich derzeit an, ob Sie tatsächlich im Rahmen des Reformgesetzes von Wirtschaftsminister Macron umgesetzt werden, ist aber fraglich.

Auch in 2016 möchten wir Ihnen durch unseren regelmäßig erscheinenden, kostenlosen Newsletter die Möglichkeit geben, die wichtigsten aktuellen Themen aus den Bereichen Recht, Steuern, Abschlussprüfung und BPO zu verfolgen sowie aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen in Frankreich im Blick zu behalten.

Wir wünschen Ihnen auch weiterhin viel Erfolg bei Ihrem wirtschaftlichen Engagement in Frankreich. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Beste Grüße aus Paris



Ihre Nicola Lohrey

> Das sog. „Macron“-Gesetz: wesentliche Bestimmungen im Bereich Gesellschaftsrecht

Wie in unserem Newsletter des 3. Quartals 2015 angesprochen, wurde das Gesetz zur Beförderung von Wachstum, Aktivität und Chancengleichheit im Wirtschaftsbereich (das sog. „Macron“-Gesetz n° 2015-990) am 7. August 2015 im Amtsblatt veröffentlicht. Es enthält weitreichende Reformen in verschiedenen Bereichen des französischen Rechts: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, reglementierte Berufe (insb. Juristen), Transportwesen... Nachstehend befindet sich eine Übersicht ausgewählter Bestimmungen im Bereich Gesellschaftsrecht:

1. Lockerung der Bestimmungen zur Verlegung des Sitzes einer französischen GmbH

Das Macron-Gesetz lockert die Bestimmungen zur Verlegung des Gesellschaftssitzes einer französischen GmbH noch weiter aus.

Während zuvor eine 2/3 oder eine 3/4 Mehrheit zur Sitzverlegung notwendig war, hat das Gesetz zur Vereinfachung des Betriebswesens („*loi de simplification de la vie des entreprises*“) vom 20. Dezember 2014 die Bedingungen gelockert, unter welchen eine solche Verlegung möglich ist: es wurde entschieden, dass diese mittels einer einfachen Mehrheit der Gesellschafter beschlossen oder genehmigt werden kann (Artikel L. 223-30 Abs. 1 und 2 des französischen Handelsgesetzbuchs).

Das Macron-Gesetz erlaubt es nunmehr dem Geschäftsführer, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesellschafter, den Gesellschaftssitz in ganz Frankreich zu verlegen. Es sei daran erinnert, dass die frühere Fassung des Artikels L. 223-18 des französischen Handelsgesetzbuchs vorsah, dass eine solche Verlegung nur innerhalb desselben Verwaltungsbezirks („Département“) oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk durchgeführt werden konnte.

Diese Bestimmung ist sofort anwendbar. Sie kann jedoch nicht auf solche GmbHs angewandt werden, deren Satzungen die vorherigen Bestimmungen widerspiegeln und nicht geändert wurden.



Sollten die Satzungen strengere Vorschriften vorsehen, wäre es sinnvoll letztere in diesem Sinne zu ändern.

2. Neue Ausnahme zum Bankenmonopol

Das Macron-Gesetz hat eine neue Ausnahme zum Grundsatz des Bankenmonopols eingeführt, gemäß dem nur Kreditinstitute und Finanzgesellschaften Kreditgeschäfte auf regelmäßiger Basis abschließen dürfen. Künftig können französische Aktiengesell-

schaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Konten von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden, Mikro-, kleinen, mittleren und mittelgroßen Unternehmen Darlehen gewähren, mit denen sie in Zusammenhang stehen (Artikel L. 511-6 Abs. 3bis des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs).

Solche Darlehen müssen:

- > für eine Dauer von weniger als zwei Jahre abgeschlossen werden,
- > zuzüglich neben ihrer Haupttätigkeit gewährt werden,
- > aufgrund der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer gerechtfertigt sein (z.B. Subunternehmer-Verhältnisse, Verhältnisse zwischen Lieferant und Vertriebshändler).

Zu beachten ist, dass solche Darlehen gegebenenfalls besonderen Vorschriften aus dem französischen Gesellschaftsrecht unterliegen können, in Anwendung derer (i) der Wirtschaftsprüfer über das Darlehen informiert werden muss und (ii) die Gesellschafter dieses gesondert genehmigen müssen („*régime des conventions réglementées*“).

Es wird derzeit eine Verordnung erwartet, die die Bedingungen, unter denen solche Darlehen gewährt werden, festlegen wird.

3. Neue Angaben im Lagebericht

In den Lageberichten bestimmter Gesellschaften müssen neue Angaben aufgeführt werden:

3.1. In sog. „Sociétés anonymes“ (entspricht der deutschen AG)



Der Lagebericht, der der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird, muss Informationen zu den Rentenverpflichtungen und sonstige Leibrenten, die die Gesellschaft ihren gesetzlichen Vertretern gewährt, beinhalten (Artikel L. 225-102-1 Abs.3 des französischen Handelsgesetzbuchs).

Diese Bestimmung ist auf alle am 1.1.2015 beginnenden Geschäftsjahre anwendbar, d.h. die Information muss in den Berichten, die 2016 erstellt werden, enthalten sein.

Nach wie vor muss der Lagebericht Angaben zur Wertpapierinhaberschaft der Arbeitnehmer beinhalten (kostenlose Aktien). Das Macron-Gesetz hat allerdings die Modalitäten zur Festlegung und Berechnung dieser Aktien geändert (Artikel L. 225-102 Abs. 1 und L. 225-197-1 Abs. 3 des französischen Handelsgesetzbuchs). Diese Bestimmung ist auf solche Aktien anwendbar, die nach der Veröffentlichung des Macron-Gesetzes in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

3.2. In anderen Aktiengesellschaften und GmbHs

Der Lagebericht muss fortan die Höhe der Darlehen angeben, die gemäß Artikel L. 511-6 Abs. 3bis des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs gewährt worden sind. Obwohl die Bestimmung keine Übergangsvorschriften vorsieht, müsste eine noch nicht veröffentlichte Verordnung mehr Information hierzu enthalten.

4. Einführung des Rechts auf Nichtveröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung für kleine Unternehmen

Das Macron-Gesetz ermöglicht es Unternehmen, die zwei der folgenden drei Schwellen nicht überschreiten:

- > Bilanz: EUR 4.000.000,
- > Nettoumsatz: EUR 8.000.000,
- > Arbeitnehmer: 50,

zu beantragen, dass ihre Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der Hinterlegung des Jahresabschlusses nicht veröffentlicht wird (Artikel L. 232-25 des französischen Handelsgesetzbuchs).

Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Unternehmen, die einer Gruppe angehören.

Diese Bestimmung findet auf alle zum 31.12.2015 abgeschlossenen Geschäftsjahre Anwendung, deren Jahresabschluss nach dem 6. August 2016 hinterlegt wird.

5. Insolvenzrecht: Einführung einer Zwangsveräußerung von Gesellschaftsanteilen im Falle der Unternehmensübernahme

Wenn eine Gesellschaft zuvor Gegenstand eines Sanierungsverfahrens war, konnten ihre Anteile nur einvernehmlich an einen Drittinvestor veräußert werden. Dies hat das Macron-Gesetz geändert: wenn eine erfolgsversprechende Übernahme möglich ist, aufgrund derer eine Schließung der Gesellschaft vermieden werden kann, kann der Richter zwangsweise (i) eine Kapitalerhöhung oder (ii) eine Veräußerung der Anteile der Mehrheitsgesellschafter oder der Minderheitsgesellschafter, die über eine Sperrminorität verfügen, an einen Drittinvestor anordnen. Die Minderheitsgesellschafter verfügen über ein Rücktrittsrecht (Artikel L. 631-19-2 des französischen Handelsgesetzbuchs).

Diese Bestimmung findet Anwendung auf Gesellschaften, in denen mehr als 150 Personen angestellt sind, und deren Schließung lokal zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen kann.

Zu beachten ist ferner, dass der Richter nach wie vor entscheiden kann, dass die Anteile des geschäfts-

führenden Gesellschafters an Dritte veräußert werden, wenn dies zur Sanierung der Gesellschaft notwendig ist.

6. Änderung der Informationspflicht im Rahmen einer Unternehmensveräußerung

In Frankreich müssen Arbeitnehmer von Aktiengesellschaften (im Sinne des frz. Rechts) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, über jede geplante Übertragung ihres Unternehmens informiert werden, die

- (i) das Handelsgewerbe („fonds de commerce“) betrifft, oder
- (ii) mehr als 50% der Gesellschaftsanteile,

betreffen, um es ihnen zu ermöglichen, ein Kaufangebot unterbreiten zu können (Artikel L. 141-23 ff. und L. 23-10-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuchs).

Diese Informationspflicht wurde durch das Gesetz zur sozialen und solidarischen Wirtschaft vom 31. Juli 2014 (sog. „Hamon“-Gesetz) eingeführt. Ursprünglich galt bei Verstoß gegen diese Pflicht die Nichtigkeit der Übertragung.

Das Macron-Gesetz hat den Anwendungsbereich dieser Informationspflicht eingeschränkt, und erfasst nun nur noch Veräußerungen, unter Ausschluss von Einbringungen, Schenkungen, etc. die früher hiervon betroffen waren. Zu beachten ist, dass Übertragungen innerhalb eines Konzerns nach wie vor von der Informationspflicht erfasst sind.

Zudem wird bei Verstoß dieser Informationspflicht nunmehr eine Geldstrafe verhängt (max. 2% des Verkaufspreises), die Nichtigkeit der Übertragungen als Rechtsfolge wurde aufgehoben (Artikel L. 141-28 des französischen Handelsgesetzbuchs).

Die Verordnung 2015-1811 vom 28. Dezember 2015 erläutert, dass die Arbeitnehmer mindestens 2 Monate vor Abschluss des Kaufvertrages informiert werden müssen, und nicht erst vor dem Eigentumsübergang. Zudem sind diese Änderungen ab dem 1. Januar 2016 anwendbar (Artikel 3 der Verordnung).

7. Änderungen zur Informationspflicht im Falle einer Unternehmensübernahme

In Frankreich müssen Arbeitnehmer von Aktiengesellschaften (im Sinne des frz. Rechts) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, alle drei Jahre vom rechtlichen Vertreter ihres Unternehmens generell über die Möglichkeiten und Bedingungen einer Übernahme des Unternehmens informiert werden. Diese Informationspflicht ist durch das sog. „Hamon“-Gesetz eingeführt worden, wurde jedoch durch das Macron-Gesetz erweitert. Dementsprechend müssen Arbeitnehmer auch über die allgemeine Orientierung hinsichtlich der Beteiligung am Kapital des

Unternehmens informiert werden, und insbesondere über die Bedingungen einer möglichen Änderung dieser Beteiligung.

Die Verordnung 2016-2 vom 6. Januar 2016 hat ferner den Inhalt und die Modalitäten zur Übermittlung der Informationen erläutert. Demnach müssen folgende Informationen übermittelt werden:

- > die wichtigsten Schritte eines Übernahmeprojekts (einschließlich der Vorteile und Schwierigkeiten für Arbeitnehmer und Verkäufer);
- > eine Liste von Strukturen, die die Übernahme begleiten könnten;
- > generelle Informationen zu den rechtlichen Aspekten einer Übernahme (einschließlich der Vorteile und Schwierigkeiten für Arbeitnehmer und Verkäufer);
- > generelle Informationen zu möglichen finanziellen Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen;
- > Hauptkriterien zur Bewertung des Unternehmens, die Beteiligung am Kapital und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens;
- > gegebenenfalls generelle Informationen zum Kontext und den Bedingungen einer Änderung der Gesellschafterstruktur (an der sich die Arbeitnehmer beteiligen können).

Die Information kann mündlich oder schriftlich übermittelt werden. In jedem Fall müssen die Arbeitnehmer im Rahmen einer Versammlung informiert werden, zu der sie in einer Art und Weise geladen worden sind, die es ihnen ermöglicht, im Vorhinein Kenntnis hiervon zu nehmen.

> Verordnung vom 10. September 2015 – Reduzierung der Mindestanzahl der Gesellschafter in einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft

Die Verordnung Nr. 2015-1127 vom 10. September 2015 hat die Mindestanzahl der Gesellschafter in nichtbörsenkotierten Aktiengesellschaften von sieben auf zwei reduziert (Artikel L. 225-1 Abs. 2 des französischen Handelsgesetzbuchs). Diese Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vorschriften über die Geschäftsführung, die Organisation und die Kontrolle bleiben jedoch unverändert.

> Ihre Ansprechpartner in Frankreich



Nicola Lohrey
 Avocate à la Cour, Rechtsanwältin
 Associée – Partner
 Droit des sociétés – Gesellschaftsrecht – Corporate Law
 M&A
 Tel: + 33 (0) 1 56 92 31 25
 Mobil: + 33 (0) 6 89 83 65 07
 Email: nicola.lohrey@roedl-avocats.fr



Delphine Schricke
 Avocate à la Cour
 Associate Partner
 Droit des sociétés – Gesellschaftsrecht – Corporate Law
 Droit des contrats – Vertragsrecht – Contract Law
 M&A
 Tel: + 33 (0) 1 56 92 31 27
 Mobil: + 33 (0) 6 42 95 20 34
 Email: delphine.schricke@roedl-avocats.fr



Timotheus Tangermann
 Avocat à la Cour, Rechtsanwalt
 Droit fiscal – Steuerrecht – Tax Law
 Tel: + 33 (0) 1 56 92 39 15
 Mobil: + 33 (0) 6 08 96 72 64
 Email: timotheus.tangermann@roedl-avocats.fr



Céline Kammerer
 Avocate
 Associate Partner
 Droit social – Arbeitsrecht – Employment Law
 Tel: + 33 (0) 3 90 4 54 16
 Mobil: + 33 (0) 7 86 68 06 47
 Email: celine.kammerer@roedl-avocats.fr



Alexa Zimmer
 Avocate, LL.M.
 Droit Immobilier - Immobilienrecht – Real Estate
 Droit des énergies renouvelables – Erneuerbare Energien –
 Renewable Energies
 Tel: + 33 (0) 1 56 92 39 17
 Mobil: + 33 (0) 6 74 89 00 40
 Email: alexa.zimmer@roedl-avocats.fr

Gemeinsam erfolgreich

„Für den Erfolg Ihrer Projekte benötigen Sie einen kompetenten Partner, auf den Sie sich verlassen können. Unser Sachverstand in den Bereichen des Rechts-, Steuer-, Personal- und Buchhaltungswesens, entstanden durch eine solide Erfahrung, ermöglicht uns, Ihnen eine fachkundige Beratung vom Beginn Ihrer Aktivitäten bis hin zur Begleitung Ihrer Wachstumspläne zu bieten.“

Rödl & Partner

„Ein Castel zu errichten, ist wie ein Unternehmensprojekt aufzubauen. Miteinander, Stockwerk für Stockwerk, einem gemeinsamen Ziel entgegen, einen soliden und geometrisch harmonischen Menschenturm errichten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força. Equilibri. Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Frankreich, 1. Quartal 2016

Herausgeber: Rödl & Partner Avocats
 3 rue de Liège
 75009 Paris (Frankreich)
 Tel.: +33 (0) 1 56 92 31 20 | www.roedl.fr

Verantwortlich für den Inhalt:
Nicola Lohrey – nicola.lohrey@roedl-avocats.fr

Layout/Satz: Nicola Lohrey – nicola.lohrey@roedl-avocats.fr

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.